

**„Kulturgut contra Handelsware:
Wird der Wettbewerb Europäischer Musikverwertungsgesellschaften auf
dem Rücken der Urheber ausgetragen ?“**

Vortrag anlässlich eines Panels des Composers Club e.V. im Rahmen der
MEDIENTAGE MÜNCHEN 2006, am 20.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Da ich annehme, dass sich einige der hier Anwesenden nicht gerade vorrangig mit Fragen der Musik-Verwertungsgesellschaften in Europa und deren durch die EU-Kommission gesetzten Rahmenbedingungen befassen, möchte ich nun versuchen, in einem Einführungsreferat den Einstieg in diese komplexe Materie zu erleichtern.

Eine Materie – das kann ich schon vorweg nehmen – die für die gesamte zukünftige europäische Musiklandschaft von ganz entscheidender Bedeutung ist.

Die Gegenseitigkeitsverträge

Musikverwertungsgesellschaften (wie z.B. die GEMA) lizenzieren Nutzungsrechte von Werken ihrer Mitglieder (Komponisten, Textdichter, Bearbeiter, Verleger) an Nutzer wie z.B. Sendeanstalten / Konzertveranstalter / Tonträgerfirmen / MusicServiceProvider etc. Gegen Zahlung eines vertraglich festgelegten Tarifs an die Verwertungsgesellschaft (VG) erwirbt der Nutzer die Erlaubnis, das Werk des Urhebers für die vereinbarten Zwecke nutzen zu dürfen.

Für den Nutzer ist es vorteilhaft, wenn er nicht für jedes von ihm genutzte Werk die jeweiligen Rechteinhaber ausfindig machen muss;

für den Urheber ist es von Vorteil, wenn eine Verwertungsgesellschaft seine Rechte im kollektiven Rahmen wahrnimmt, da er selber als Einzelner alle erfolgten Nutzungen kaum kontrollieren, geschweige denn alle ihm gebührenden Lizenzen dafür eintreiben und inkassieren kann.

Diese für alle Beteiligte durchaus sinnvolle Konstruktion hat daher auch naturgemäß in manchen Ländern zur Ausbildung von Monopolen der jeweiligen Verwertungsgesellschaften geführt. In neun europäischen Ländern ist solch eine Monopolstellung sogar gesetzlich als staatliche Institution verankert (wie z.B. die SIAE in Italien).

Das Urheberrecht unterliegt – historisch gewachsen – den einzelnen nationalen Gesetzgebungen in den jeweiligen territorialen Grenzen, wie infolgedessen auch die jeweiligen Urheberrechts-Wahrnehmungsgesellschaften in den einzelnen Ländern auf dem sog. **Territorialitätsprinzip** basieren. Die nationalen Urheberrechtsgesetzgebungen wurden durch internationale Abkommen (Berner Übereinkunft, Rom-Abkommen etc.) in den wesentlichsten Punkten vereinheitlicht. Den nationalen Gesetzgebern blieb und bleibt aber weiterhin ein großer Ausgestaltungsspielraum.

Die in ihren territorialen Gesetzgebungen verankerten nationalen Verwertungsgesellschaften nehmen per Berechtigungsverträge mit ihren Mitgliedern zunächst deren Rechte an deren

Repertoire wahr, d.h. zwangsläufig überwiegend am nationalen Repertoire der Urheber des eigenen Landes.¹

Damit aber z.B. ein deutscher Sender auch Werke von Elton John – der als englischer Urheber einen Wahrnehmungsvertrag mit der englischen PRS/MCPS hat - senden kann, haben die Verwertungsgesellschaften sog. **Gegenseitigkeitsverträge** untereinander abgeschlossen, in denen sie sich gegenseitig jeweils die Rechte ihres Repertoires im Territorium der anderen Gesellschaft einräumen.

Durch dieses Netz der Gegenseitigkeitsverträge sind sie größtenteils in der Lage, ihren Lizenzpartnern das gesamte Weltrepertoire zugänglich zu machen. So entfallen die enormen Kosten für eine VG, einen zusätzlichen Kontroll- und Verwaltungsapparat in einem fremden Land aufbauen zu müssen, was die Transaktionskosten zum Vorteil aller Beteiligten senkt. Gleichzeitig sichert diese internationale **kollektive Rechtswahrnehmung** auch unbekanntem Urhebern, die sonst nie auf gleicher Augenhöhe mit mächtigen Nutzern (Senderoligopolen) hätten verhandeln können, die gleiche angemessene, tariflich geregelte Vergütung wie ihren erfolgreicherer Kollegen.

Auch die EU-Kommission hat gegen die Gegenseitigkeitsverträge im Offline-Bereich (z.B. Live-Musik) aus den gen. Gründen unter gewissen Voraussetzungen nichts einzuwenden. Laut EU-Binnenmarktkommissar McCreevy (in seinem Vortrag beim Kongress der Musikverleger am 3.10.06 in Brüssel) sei jedoch eine „*Rechteverwertung auf territorialer Basis im **Online-Bereich** unsinnig, da es online keine Grenzen*“ gäbe.

Neue innovative Geschäftsmodelle der Musikverwertung würden verhindert und könnten nicht prosperieren, wenn z.B. ein europaweiter grenzüberschreitender MusicServiceProvider die jeweils nötigen Lizenzen für jedes der 25 europäischen Länder aufwendig erst bei jeder einzelnen nationalen VG einholen müsste. Die Entwicklung neuer Einkommensquellen sowohl für europäischen Rechteinhaber wie auch für neue Plattform-Betreiber müsse dadurch vorangetrieben werden, dass Inhalte so rasch und einfach wie möglich in Umlauf gebracht werden könnten.

Dieses Plädoyer für eine Lizenzierungserleichterung klingt aufs erste für jeden einleuchtend ! Doch nun zurück zur Vorgeschichte. Was ist der Hintergrund ? Was ist passiert ?

Hintergründe der EU-Kommissions-Massnahmen

Nach einer Beschwerde von der RTL-Gruppe im Jahre 2000 und der MusicChoiceEurope (einem digitalen europaweiten Pay-Radio-Anbieter) bei der EU-Kommission - zwecks Erteilung einer europaweiten Senderechtsnutzungs-Lizenz aus einer einzigen Hand - erfolgte eine Beschwerde der Kommission gegen die CISAC (der weltweiten Dachorganisation aller Verwertungsgesellschaften) mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine solche europaweite Lizenzerteilung zu schaffen.

Dieses Beschwerdeverfahren ist noch im Gange.

Zuvor wurden die sog. **Santiago-/Barcelona-Abkommen** weltweit und damit auch zwischen den europäischen Schwestergesellschaften geschlossen, in denen auf Basis dieser Gegenseitigkeitsverträge auch europaweit agierenden Lizenznehmern die Möglichkeit geboten wurde, bei nur einer Verwertungsgesellschaft, quasi als „one-stop-shop“, die benötigten Lizenzen zur Nutzung im Internet auch über das jeweilige Verwaltungsgebiet der Verwertungsgesellschaft hinaus, d.h. auch für das Gebiet der Schwestergesellschaft, erteilen zu können.

¹ GEMA-Mitglied kann aber dennoch lt. GEMA-Satzung jeder EU-Mitgliedsstaats-Angehöriger werden

Als Bedingung für diese vereinfachte Lizenzierungsmöglichkeit diente die sog. „**Customer Allocation Clause**“, derzufolge der Lizenznehmer die gewünschte europaweite Lizenz **ausschließlich im Territorium seines Firmensitzes** zu erwerben hatte.

Die **Generaldirektion Wettbewerb** der EU-Kommission intervenierte aber gegen diese Lösung, weil diese **territoriale Ausschließlichkeit** angeblich mit den Grundsätzen eines **einheitlichen europäischen Marktes** nicht vereinbar wäre und weil der potentielle Lizenznehmer die Freiheit haben müsse, sich die VG seiner Wahl aussuchen zu können. Daraufhin wurden die Santiago-/Barcelona-Abkommen nicht mehr über den 31.12.2004 hinaus verlängert.

Ein bereits funktionierendes, schlüssiges Online-One-Stop-Shop-Lizenzierungsmodell, welches sowohl den Rechteinhabern wie auch den Nutzern (durch den Zugriff auf das Weltrepertoire) vielerlei Vorteile bot, wurde so einer - meiner Ansicht nach – inflexiblen, wettbewerbspolitischen Prinzipienreiterei geopfert.

Im Anschluss daran, veröffentlichte die EU-Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, am 7.Juli 2005 eine

„Studie über eine Initiative zur grenzüberschreitenden kollektiven Verwertung von Urheberrechten“

im Musiksektor, in der drei Alternativen aufgezeigt wurden, um EU-weite Online-Lizenzen für die Nutzung des Hausrepertoires vergeben zu können; und zwar:

Option 1: Nichts tun, alles beim Alten zu lassen;

Option 2: Dem Nutzer das Recht zu geben, sich die Verwertungsgesellschaft seiner Wahl auszusuchen, was deren Wettbewerb **um die jeweiligen Nutzer** angefangen hätte, was wiederum zu einem Absinken der Tarife geführt hätte. Also eine nutzerfreundliche Option;

Option 3 war schließlich: **dem Rechteinhaber** die Möglichkeit zu geben, sich eine Verwertungsgesellschaft seiner Wahl aussuchen zu können, was deren Wettbewerb untereinander **um das Repertoire**, um die Rechteinhaber und um die besten Lizenzbedingungen für die Urheber anfeuern würde.

Also dem ersten Anschein nach eine eher urheberfreundliche Option, auf alle Fälle jedoch aus Sicht der Urheber besser als Option 2.

Nach Abwägung der verschiedenen Für und Wider kam die Studie dann zu dem Ergebnis, dass der **Option 3** Vorrang eingeräumt werden müsse, was dann - nach div. Befragungen der betroffenen Kreise, seltsamerweise jedoch nicht der Komponisten und Autorenverbände - am 12.Oktober 2005 zur Veröffentlichung der

„Empfehlung der Kommission für die länderübergreifende Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden“

führte, nach dem dafür verantwortlichen, und aufgrund einer kurzfristigen Absage heute leider doch nicht anwesenden Dr. Tilman Lüder – auch das „Lüder-Papier“ genannt.

Nach dieser Empfehlung soll nun der Komponist/Textdichter/Bearbeiter/ Verleger, also der jeweilige Rechteinhaber eines Werkes die Möglichkeit haben, im Zuge der Online -Nutzung für **jedes der drei ausschließlichen Rechte**, nämlich für das

1. Vervielfältigungsrecht
2. Recht der öffentlichen Wiedergabe
3. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

in einem **territorialen** Umfang seiner Wahl,

eine „**Verwertungsgesellschaft**“, bzw. einem „**Copyright Manager**“ seiner Wahl

mit der Rechtswahrnehmung zu betrauen, oder auch diese Rechte **selbst** wahrzunehmen².

(dazu ist anzumerken, dass jeder Berechtigte schon bisher die Möglichkeit hatte, die Berechtigungsverträge für bestimmte Rechtekategorien zu kündigen und diese Rechte selber geltend zu machen)

Der Sitzstaat oder die Staatsangehörigkeit der Verwertungsgesellschaft bzw. des Rechteinhabers soll hierfür keine Rolle spielen.

Dabei ist unter „Verwertungsgesellschaft“ oder „Copyright Manager“ jede Person zu verstehen, die folgende Dienstleistungen erbringt:

- **Erteilung von Lizenzen** an gewerbliche Nutzer
- Prüfung und **Überwachung** von Rechten
- **Durchsetzung** von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
- **Einziehung** von Nutzungsgebühren und **Verteilung** an die Rechteinhaber

Der Rechteinhaber soll nun im Hinblick auf noch bestehende Verträge mit seiner jetzigen Verwertungsgesellschaft, das Recht haben, innerhalb einer angemessenen Frist, seine Onlinerechte aus einem jetzt noch bestehenden Berechtigungsvertrag herauszunehmen und die **einzelne** Wahrnehmung **jedes** dieser Rechte für **ein geografisches** Gebiet seiner Wahl **einem** „Copyright Manager“ seiner Wahl **zu übertragen**.

Es muss in diesem Fall sichergestellt sein, dass die Online-Rechte vom früheren Geltungsbereich aller ehemaligen Gegenseitigkeitsvereinbarungen untereinander ausgenommen werden.

Abgesehen von dieser neuen Online-Lizenzierungsmöglichkeit soll der Rechteinhaber aber auch die Möglichkeit haben, seine Rechte **im bisherigen Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge** weiterhin zu belassen, wie auch Kooperationen zwischen den verschiedenen VGs möglich sein sollen.

Ansonsten werden noch unter dem Gesichtspunkt „good governance“ u.a. Auflagen an die „Verwertungsgesellschaft“ gemacht, insbesondere bzgl. der:

² Die ggf. möglichen – fast absurden - Auswirkungen dieser Regelung mag folgendes Beispiel verdeutlichen:

Für ein durchschnittliches Pop-Musik-Werk mit 6 Beteiligten (2 Komponisten, 2 Textdichtern, 2 Verlage) bestünde also theoretisch für das Originalterritorium schon die Möglichkeit der Rechtswahrnehmung durch 6 x 3 (drei versch. Rechte) = 18 „Copyright Manager“ . Sollte das Werk im Ausland subverlegt und mit einem Subtext versehen werden, so kämen u.U. noch 2 „Copyright Manager“ für die Subverlage und 1 „Copyright Manager“ für den Subtextdichter hinzu, sodass für diess Subterritorium insgesamt 21 verschiedene „Copyright Manager“ möglich wären.

Theoretisch wären also bei 25 EU-Ländern 18 + 504 (24x21) = also insgesamt 522 „Rights-Management“ – Beteiligungen Für diesen einzelnen Titel möglich, mit denen der potentielle europaweite Verwerter Lizenzverträge abschließen müsste und welche sich aber noch jährlich durch evtl. Lizenzvergabewechsel verändern könnten.

- **Sorgfaltspflicht,**
- **Nicht-Diskriminierung** von Nutzern und Mitgliedern,
- **gerechten Verteilung** der erzielten Einnahmen,
- **Aufschlüsselung** der Ausgaben für andere Zwecke,
- **Gleichbehandlung** von Mitgliedern,
- **Beteiligung an internen Entscheidungsprozessen;**

also Anforderungen, die in unserem deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetz schon bereits gesetzlich bindend und umfassender – jedoch aber territorial auf Deutschland begrenzt - ausformuliert worden sind.

Als direkte Reaktion auf diesen Vorgaben-Katalog hat der internationale Verlegerverband ICMP / CIEM sofort die Gunst der Stunde der EU-Empfehlung hinsichtlich einer Ausweitung der Verleger-Repräsentanz in den Entscheidungs-Gremien genutzt und der GESAC (Dachverband der europäischen VGs) eine gemeinsame Erklärung abgetrotzt, nach der zukünftig nunmehr die Verleger **mindestens** zu einem Drittel in jenen Entscheidungs-Gremien der GESAC-Gesellschaften vertreten sein müssen. Eine Obergrenze wurde jedoch nicht vereinbart.

Bezeichnenderweise ist in der Empfehlung von einer Verpflichtung des „Copyright Managers“ zur Verwendung eines Teils der Erträge für **soziale und kulturelle Zwecke** nirgends die Rede. In der offensichtlich ausschließlich wirtschaftlich orientierten Betrachtungsweise des Binnenmarkt-Kommissariats von **Musik als Handelsware** ist dieser Aspekt vollends unter den Tisch gefallen.

Das Wettrennen

Die Veröffentlichung der Empfehlung war der **Startschuss** zum Wettrennen der europäischen VGs um das international derzeit **lukrativste Repertoire**, nämlich dem, meist von internationalen Major-Musikverlagen verwalteten **anglo-amerikanischen Repertoire**. Durch das anglo-amerikanische **Copyright**-System sind diese Verlage in der Lage, sich die mechanischen Rechte der Autoren zu 100% weltweit übertragen zu lassen.³

Diese Machtposition lässt diese Major-Verlage nun **an** die wetteifernden VGs **Bedingungen** für die Wahrnehmung ihres Repertoires im Online-Bereich stellen.

So hat EMI Publishing für die europaweite Online-Rechte-Wahrnehmung ihres englischsprachige Repertoires eine Ausschreibung unter den größten VGs Europas gemacht, welche das Joint-Venture CELAS der GEMA / MCPS gewonnen hat.⁴

Bei der Ausschreibung bzgl. der Wahrnehmung des lateinamerikanischen Repertoires hat die spanische VG SGAE und wiederum die MCPS den Zuschlag erhalten. (Warum auffälligerweise wieder die MCPS beteiligt ist, dazu später).

³ Im „Copyright“-System steht also der jeweilige „Rightsholder“ – der diese Rechte durch Kauf oder sonstige Rechtsübertragung in Besitz bekommen haben kann –im Mittelpunkt
Im Gegensatz dazu steht das kontinental-europäische System des Urheberrechts als unveräußerliches **geistiges Eigentum des Urhebers** (droit d’auteur). Hierbei steht der Urheber, als geistiger Schöpfer untrennbar mit seinem Werk verbunden, im Zentrum.

⁴ CELAS ist als deutsche GmbH und Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes der Aufsicht des DPMA unterstellt.

Zunächst ist aber festzuhalten, dass der Verdrängungswettbewerb zwischen den europäischen VGs nicht mehr rückgängig zu machen ist. Die Solidarität zwischen ihnen ist nachhaltig unterminiert worden, denn die leistungsstärksten müssen miteinander um die größten und attraktivsten Repertoireinhaber konkurrieren oder Allianzen bilden, um sich schnell eine möglichst günstige Ausgangsposition am Markt zu verschaffen, welche die - für das neue, vielschichtige Rechtewahrnehmungssystem notwendigen – Investitionen in Verwaltungstechnologie und Softwareentwicklung, rechtfertigt. Daraus können sich im günstigsten Fall für die durchsetzungsfähigsten VGs zusätzliche Dienstleistungsangebote für kleine, finanzschwache VGs oder Agenten entwickeln. Die GEMA ist glücklicherweise in dieser Beziehung gut aufgestellt und ist gut gewappnet, besonders vor dem Hintergrund, dass schon in der Vergangenheit und jüngst (z.B. durch die BUMA/STEMRA oder die SABAM) immer wieder die Solidarität der europäischen Verwertungsgesellschaften auf harte Proben gestellt wurde.

Manche Stimmen prophezeien, dass sich folglich in Europa ein Oligopol von höchstens 3 oder 4 großen VGs in den nächsten Jahren herausbilden wird. Die Kosten dieses Verdrängungswettbewerbs werden – unabhängig davon, wer nun als Sieger oder Verlierer daraus hervorgeht – zunächst aber die Mitglieder der VGs selber zahlen müssen. Es werden sich also zwangsläufig Verwertungsgesellschaften zweiter und dritter Klasse bilden, denn es ist absehbar dass manche „Copyright Manager“ mit attraktivem, Gewinn bringendem Repertoire sich heftig sträuben werden, die Lizenzrechte von schwer zu vermarktenden, nicht so populären Künstlern und Autoren anzubieten, es sei denn, sie erhielten diese Rechte zu Dumping-Preisen. Zwietracht und Misstrauen wird so leider auch unter den bisher solidarischen europäischen Urhebern gesät.

Dabei wird zunächst aber gar **nicht das europäische Repertoire** (ex. das englische + irische) einen ersten Marktvorteil auf dem Online-Sektor erhalten wird, sondern wegen der speziellen Copyright-Struktur das **anglo-amerikanische Produkt**.

Diese Dominanz mit entsprechender Marketingpower auf dem Online-Sektor wird es dem Nischenrepertoire, d.h. sowohl regionalem, wie künstlerisch besonders anspruchsvollem und originellem Repertoire, zusätzlich erschweren, in diesem neuen Markt überhaupt für den Konsumenten wahrgenommen werden zu können.

Die kulturelle Vielfalt, die gerade durch das Repertoire auch der kleinen europäischen VGs genährt wird, ist dadurch gefährdet. Denn die durch den Wegfall großer Repertoire-Anteile resultierende Beschneidung der finanziellen Ausstattungsmöglichkeiten der einzelnen VGs für kulturelle und soziale Zwecke wird eine bedrohliche Schneise in die musikalische Kulturlandschaft der europäischen Länder schlagen.

Das Gewichtsverhältnis zwischen Urhebern und Verlegern

Besonders bedenklich erscheint für die Musikurheber aber der Umstand zu sein, dass das Gewichtsverhältnis zwischen Musikverlegern und Autoren innerhalb der europäischen VGs zu Lasten der Urheber verschoben wird.

Denn es ist nahe liegend, dass Großverlage **jene** VGs in Europa mit der Wahrnehmung ihrer Rechte **bevorzugt** betrauen werden, welche den Verlegerinteressen in ihren wesentlichen Mitbestimmungs- und Entscheidungsgremien **ein dominantes Vorrecht** einräumen, wie z.B. die MCPS in England, bei der die Verleger 75% der Sitze im Board haben.

Aufgrund der kommerziellen Attraktivität ihres von ihnen vertretenen Repertoires werden jene Großverlage die um die Rechtewahrnehmung **konkurrierenden** VGs im Hinblick auf

die verlegerfreundlichste Beteiligungsstruktur unter **Druck** setzen und gegeneinander ausspielen können.

Die Stellung der Autoren hinsichtlich ihrer Mitgestaltungs- und Einflussnahmemöglichkeiten droht also, **insgesamt erheblich geschwächt** zu werden. Dieses wird sicherlich auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Verteilungspläne nach sich ziehen.

Da immer mehr vertikal integrierte Medienkonglomerate zwischen Major-Tonträger/Verlagsunternehmen und IT-Technologie-Firmen auf dem Online-Sektor sich ausbilden, wie z.B. SONY-Ericsson, besteht die Gefahr, dass diese Marktzugangsmacht schließlich auch noch dazu missbraucht wird, den Autoren auch noch die vom wirtschaftlich überlegenen Verleger bevorzugte VG aufzuzwingen; was nach der bekannten Problematik der sog. „Zwangs-Inverlagnahme“ ggf. zu einer zusätzlichen der „Zwangs-In-Verwertungsgesellschafts-Nahme“ führen könnte.

Dass in diesen, von den großen Medienkonglomeraten bevorzugten „Copyright-Management-Societies“ die kulturellen und sozialen Fördereinrichtungen – wenn überhaupt vorhanden - aufgrund der Shareholder-Value-Abhängigkeit nicht besonders ausgeprägt sein werden, liegt auf der Hand.

In diesem Zusammenhang hat mir mein schwedischer –Komponistenverbandskollege übrigens mitgeteilt, dass angeblich alle jüngst in Millionen von Mobil-Telefonen von Ericsson vorinstallierten Klingeltöne von Exklusivautoren von SONY Publishing stammen. Es ist nahe liegend, dass SONY-Ericsson den bevorzugten „Copyright-Manager“ seiner Wahl für diese Nutzungen seinen Autoren unmissverständlich nahe legen wird.

Statement of Objections

Um den **Druck** auf die europäischen VGs hinsichtlich ihrer Lizenzierungspraxis von Musik im Internet, Satellitendienste, Kabel und Mobile **noch zu erhöhen**, leistete die Wettbewerbskommission unter Kommissarin Neelie Kroes durch eine Mitteilung von Beschwerdepunkten (Statement of Objections) vom 02.02.2006 der Kommission Binnenmarkt **Schützenhilfe**.

Unter Androhung von **Bußgeldern** von bis zu 10% der Jahreseinnahmen der betroffenen europäischen VGs (das wäre für die GEMA allein für 2005: 85 Mio €) **drängt** die Wettbewerbskommission auf mehr **Markttöffnung**, da die VGs womöglich durch die territorialen Beschränkungen in ihren Gegenseitigkeitsverträgen, als „De-Facto-Monopolisten“ gegen die Kartellregeln des §81 EG-Vertrag verstößen. Dabei stehen drei Beschwerdepunkte im Visier:

- 1) dass Urheber die Rechtswahrnehmung ihrer Werke angeblich nur der VG in ihrem Land übertragen dürften;
- 2) dass Verwerter Nutzungslizenzen ausschließlich bei der jeweiligen Landesgesellschaft des Sitzes des Verwerter erwerben könnten und VGs anderer Länder durch Ausschließlichkeitsklauseln in den Gegenseitigkeitsverträgen daran gehindert seien, im Gebiet der anderen VGs tätig zu werden;
- 3) dass das enge Netz der Gegenseitigkeitsverträge den Markteintritt potentieller neuer VGs verhindern würde.

Abgesehen davon, dass die von der Kommission monierten Klauseln teils schon längst nicht mehr in den von den CISAC-Mitgliedern genutzten Standardverträgen enthalten sind, fordert die Wettbewerbskommission in diesem „Statement of Objections“ praktisch **Option 2** (!) der Initiativstudie der Binnenmarktskommission vom 07. Juli 2005, nämlich die Wahlmöglichkeit **der Nutzer**, eine VG ihrer Wahl aussuchen zu können, indem jede VG in die Lage versetzt wird, ihre Dienste ohne Territorialitätsbeschränkung überall in Europa den Nutzern anbieten zu dürfen.

Im offensichtlichen Bestreben, das Netz der Gegenseitigkeitsverträge und der territorialen Beschränkungen der VGs im Bereich der Online-Musikverwertung zu zerschlagen, stürzt die Kommission die europäischen VGs in ein Dilemma:

- einerseits fordert die **Generaldirektion Binnenmarkt** Option 3 (Wettbewerb der VGs um das Repertoire);
- andererseits fordert die **Generaldirektion Wettbewerb** faktisch Option 2 (Wettbewerb der VGs um die Nutzer).

Die Geister, die man rief – nämlich der unbedingten Entfaltung des Wettbewerbs – scheinen selbst von den EU-Kommissionen in ihrer **Widersprüchlichkeit** nicht mehr gebändigt werden zu können.

Außerdem kann sich der aufmerksame Beobachter nicht des Eindrucks erwehren, dass die EU-Kommission nach dem Motto vorgeht: „Man schlägt den Sack, meint aber den Esel.“ Wobei der Sack die Urheber bzw. deren VGs wären, der Esel aber die nationalen Urheberrechtsgesetzgebungen, bzw. das Territorialitätsprinzip.

Die territorial verschiedenen Gesetzeslagen mit ihren national unterschiedlichen Tarifstrukturen, Aufsichtsbehörden und Streitschlichtungs- bzw. Schiedsstellenverfahren müssen aus Sicht der Kommission eine möglichst einfache und damit einheitliche europaweite Lizenzierung geradezu permanent behindern

Da sich die EU-Kommission aber scheut, direkt gegen die historisch und kulturell gewachsenen nationalen souveränen Rechtsordnungen vorzugehen, werden - so hat es den Anschein - stattdessen **die Urheber** und ihre VGs quasi in **Geiselnahme** genommen und gequält, um den **Harmonisierungsdruck auf die nationalen Gesetzgeber** zu erhöhen.

Musik als Kulturgut und dessen Schutz

Doch in den ganzen Auseinandersetzungen bzgl. des Wettbewerbs der VGs wird ein ganz entscheidender Aspekt immer wieder aus den Augen verloren:

Musik ist keine beliebige Handelsware ! Sie ist ein identitätsstiftendes Kulturgut !

Der EugH hat ausdrücklich ⁵ die **besondere Schutzwürdigkeit von Kulturgütern** wie Musik bestätigt, und ihnen eine **privilegierte Höherrangigkeit gegenüber bloßer Handelsware** eingeräumt. Ferner hat er bestärkt, dass dieser Schutz zu den, dem Gemeinwohl dienenden **Zielen** der Gemeinschaft zu zählen ist.

Eine EU-Studie über die kollektive Rechtswahrnehmung in Europa vom Juli 2006 kommt zu dem Ergebnis, dass in allen in diesem Bereich ergriffenen Massnahmen zwingend der **Artikel 151 des EG-Vertrags** Niederschlag finden müsse, nach dem die Gemeinschaft zum

⁵ „Metronome“-Urteil, 1998

Erblihen der Kulturen der Mitgliedsstaaten beizutragen habe, indem besonders **die nationale und regionale kulturelle Vielfalt und das gemeinsame kulturelle Erbe** geschützt und gefördert werden müsse.

Die gleiche Studie kommt zu dem Ergebnis, dass besonders die Impact-Studie, die zur Empfehlung der Kommission geführt hatte, diesen kulturellen Massstäben und Anforderungen **nicht** gerecht wird .

Auch das sog. „Working Paper“ des europäischen Parlaments vom 23.8.2006 macht deutlich, dass in Folge der Umsetzung der Empfehlung die daraus resultierende Bedrohung der europäischen kulturellen Vielfalt nicht hinnehmbar ist.

Fazit und Ausblick

Wenn wir nun zurückkehren zur anfangs von Kommissar McCreevy geäußerten **Zielvorstellung** der EU-Kommissionsmassnahmen, nämlich der angestrebten „**einfachen, unkomplizierten** länderübergreifenden Lizenzierungsmöglichkeit“, um insbesondere im Lichte der Lissabon und i2010 Strategie europäische Inhalte **zum Wohle der europäischen** Rechteinhaber und Diensteanbieter gewinnbringend platzieren zu können, so muss die ernüchternde Zwischenbilanz lauten, dass wohl alle diese Ziele mit den derzeitigen Vorhaben **nicht** erreicht worden sind bzw. auch nicht erreicht werden, denn:

- 1) Die Lizenzierung wird **erschwert** durch ggf. **zahllose** verschiedene Copyright Manager, mit großer **Rechtsunsicherheit** bzgl. der anwendbaren nationalen Gesetzgebungen
- 2) Ein wirklicher one-stop-shop d. h. der Weltrepertoire-Rechte aus **einer Hand** ist durch die Auflösung des Netzes der Gegenseitigkeitsverträge **unmöglich** geworden
- 3) Die neue werkanteil-basierten Rechtewahrnehmung erfordert **erhebliche Investitionen** aller europäischen VGs; d.h. es führt zu erheblichen **Belastungen der europäischen Urheber** und gerade **nicht** zu einer Gewinnerhöhung
- 4) dadurch entstehen große VGs mit umfangreichem, angloamerikanischem Repertoire, die **kostengünstiger** arbeiten können, als VGs des restlichen europäischen Repertoires
- 5) Die kleinen VGs mit regionalem und nationalen Repertoire werden durch Wegfall der großen internationalen Repertoires gezwungen, die Transaktionskosten zu erhöhen, was wiederum zu einer Abwärts-Spirale bzgl. der Marktchancen europäischer Werke führen wird
- 6) Letztlich bezahlen **die europäischen Urheber** den Wettbewerbsvorteil des großteils **außereuropäischen** Produkts. Eine Verkehrung der ursprünglichen Ziele ins **Gegenteil!**
- 7) Der gnadenlose Wettbewerbsgedanke, angewandt auf **schützenswerte Kulturgüter** wie Musik, führt geradezu zu einer Kannibalisierung kultureller Vielfalt und sozialer staatsentlastender Einrichtungen

Der ehemals gemeinsame Mantel der kollektiven Rechtewahrnehmung wird durch die Auflagen der EU-Kommissariate zu einem zerschlissenen **Fleckerlteppich** zahlreicher Repertoire- und Rechtfetzen!

Dieser selbst zerfleischende Wettbewerb, in welchen die europäischen Urheber wider ihren Willen hineingehetzt werden, wird auf deren Rücken ausgetragen; großteils zu Lasten der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke.

Davon abgesehen sind die meisten Urheber in ihrem knallharten Konkurrenzkampf um die Chancen einer Veröffentlichung ihrer Werke auf dem Markt ohnehin schon durch das Stahlbad eines selbstausbeuterischen Wettbewerbs gegangen. Ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck auf die Urheber via Druck auf deren VGs verschärft die bereits vorhandene extreme Wettbewerbssituation der Urheber in unverantwortlicher Weise zusätzlich.

Diesem pervertierten Götzen „Wettbewerb“ wird das gutmütige „Lamm der Solidarität“ der Urheber geopfert! Ja, uns Urhebern liegt wirklich – was scheinbar in die vom Wettbewerbs- und Handelswarengedanken okkupierten Hirne der EU-Kommission absolut nicht hinein will - der **§ 151 des EG-Vertrags** und die **UNESCO-Konvention** zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt am **Herzen !** Und da sehen wir uns bestätigt im „Working Paper“ des Europäischen Parlaments zu EU-Empfehlung v. 23.8.06, welches ebenfalls den kulturellen Aspekten allerhöchste Priorität einräumt.

Hier sind wirklich **Menschen** und nicht nur **anonyme, spekulative Kapitalfonds** in Besorgnis, die noch soziale Verantwortung füreinander verspüren und gerne bereit sind, einen Beitrag zu leisten, um:

- in Not geratene Kollegen fürsorglich auch im Alter (wenn etwa ihre Werke nicht mehr so gefragt sind) zu unterstützen;
- um junge Kollegen zu unterstützen, die künstlerisch Neues und Experimentelles wagen und die am Anfang ihrer Karriere stehen;
- um angemessen, gleiche Tarife sowohl für den erfolgreichen Autoren , wie auch für den weniger vom Schicksal Beglückten durchzusetzen, unabhängig von der unterschiedlichen Verhandlungsmacht des jeweiligen Urhebers gegenüber großen Nutzerfirmen;

Kurz: es geht um all jene, die unsere europäische Kultur so farbig, lebendig, offen und anregend und damit erst lebens- und liebenswert machen.

Dieses Kulturgut der VGs im herkömmlichen besten Sinne, soll nun dem Moloch „Wettbewerb“ in den Rachen geworfen werden, einem „Wettbewerb“, der zwangsläufig dominiert wird von den Interessen der multinationalen Entertainment-Oligopole, die, allein dem Shareholdervalue verpflichtet, keinerlei Rücksicht nehmen können auf die schon fast sozialromantisch anmutende Idylle einer variationsreichen Kultur und deren Bewahrung.

Die Kommissariate Binnenmarkt und Wettbewerb haben in Verkennung der komplexen Zusammenhänge einen wahren **Scherbenhaufen** hinterlassen, der nun von den europäischen Rechteinhabern und VGs mühsam wieder zusammengekehrt werden muss.

In innovationsvernarrtem Aktionismus wurde kräftig übers Ziel hinausgeschossen ! Um sich so eine Bruchlandung zu ersparen, wäre es sicherlich angebracht gewesen, man hätte bei allen geplanten Aktivitäten seitens der EU-Kommission nicht so sehr die Interessen der EDIMA, der European Digital Media Association, bevorzugt berücksichtigt, sondern die zu allererst direkt Betroffenen, nämlich die Komponisten und Autoren rechtzeitig konsultiert. Die Urheber, die zuallerletzt gefragt wurden, wollen dieses derzeit von den Kommissariaten angerichtete Chaos nicht, und schon gar nicht, dass sie die unkalkulierbaren Kosten für dieses Abenteuer bezahlen müssen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

